

## Auswanderung der Mennoniten in Ost- und Westpreußen.

Am 10. Juni 1870 sind die Bedingungen vom Kaiser Alexander bestätigt worden, unter denen preußischen Mennoniten die Uebersiedelung nach Rußland gestattet werden soll. Die hauptsächlichsten derselben sind: die Uebersiedler werden von der persönlichen Recrutenpflicht befreit, müssen aber Loskaufsquittungen lösen und vom zweiten Jahre nach ihrer Einwanderung ebenso wie die übrigen Landbewohner Staats- und Gemeindeabgaben leisten. Sobald sie in Rußland angekommen sind, stehen sie unter den allgemeinen Staatsgesetzen und werden russische Unterthanen. Ihre Ansiedelung soll hauptsächlich im taurischen Gouvernement bewerkstelligt werden, wo ihnen auch das Recht, Land zu erwerben, freigestellt ist.

Auch diese Bedingungen sind noch im Stande, einige Mennoniten zur Auswanderung nach dem südlichen Rußland, namentlich nach Saratow und Samara an der untern Wolga, zu veranlassen, weil sie sich nicht entschließen können, im preußischen Heere Kriegsdienste zu leisten. Sie kommen endlich zur Einsicht, daß ihre Vertrauensmänner in der preußischen Kammer, Bantrup und v. Brauchitsch, ihnen nichts genügt haben, und kehren verdrießlich den preußischen Gauen den Rücken. Die meisten Mennoniten, namentlich aus dem Weichseldelta, fügen sich ins Unvermeidliche und machen sich allmählig mit dem Wehrgesetz für alle preußischen Staatsbürger vertraut. So kommt es denn, daß die sonst so häufige Auswanderung der Mennoniten aus Ost- und Westpreußen seit dem Sommer 1870 sehr bedeutend nachgelassen hat: die jüngeren Mennoniten unterwerfen sich der allgemeinen Wehrpflicht, in der sie mit möglichster Schonung und Berücksichtigung behandelt werden, nicht gerade ungerne, sind nicht begeistert für die Aufnahmebedingungen, welche ihnen jetzt die russische Regierung bietet, bedenken sich sehr, aus dem civilisirten Preußen nach Rußland überzusiedeln, kurz, sie bleiben im Lande.